Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung , und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10 August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten, geltenden, Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1C "Salbker Chaussee Nordseite", bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Text (Planteil B) als Satzung beschlossen. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Verfahren Die 2. Änderung des Bauungsplanes erfolgt gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren. Nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat auf seiner Sitzung am dem Änderungs- und Auslegungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1.C und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ortsüblich bekannt gemacht. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister
Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1.C "Salbker Chaussee Nordseite" und der Entwurf der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Die Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs.2 Satz 3 BauGB mit Schreiben vom über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1.C nach Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der vorgebrachten Anregungen auf seiner Sitzung am als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1.C , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister
Der Beschluss der Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1.C "Salbker Chaussee Nordseite" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden . Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1.C ist damit in Kraft getreten. Magdeburg, den Siegel Oberbürgermeister	Es wird hiermit beglaubigt, dass dieser Plan mit der Urschrift der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 428-1.C übereinstimmt. Magdeburg, den Siegel Stadtplanungsamt	Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind in Verbindung mit § 215 BauGB eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB aufgezeigte Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden. Magdeburg, den Siegel Stadtplanungsamt	

Landeshauptstadt Magdeburg

Entwurf der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 428 - 1C "Salbker Chaussee Nordseite", Teilbereich C im vereinfachten Verfahren

Stand: Mai 2012 DS0159/12 Anlage 3

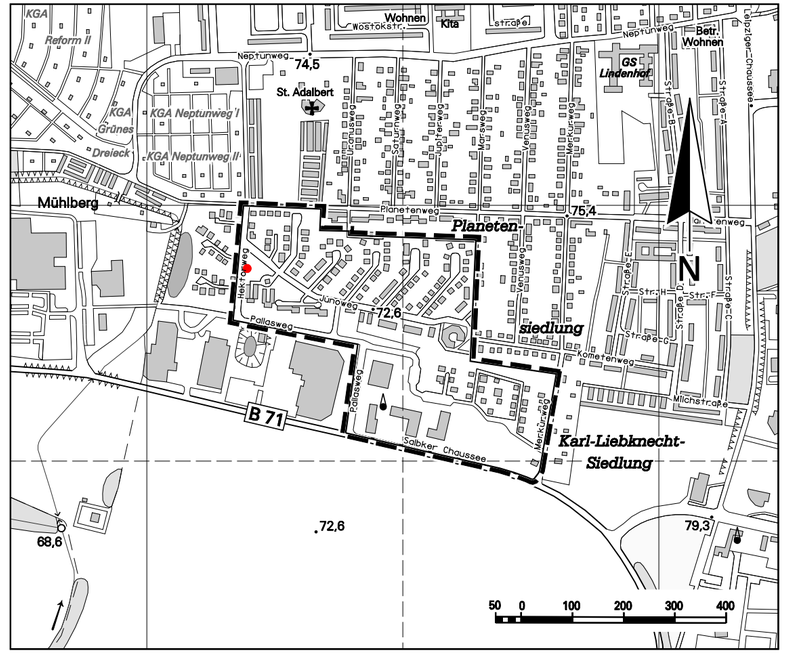

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 428-1C

Der Planteil B des Bebauungsplanes wird wie folgt ergänzt:

Die öffentliche Grünfläche auf der Ostseite des Hektorweges darf ausnahmsweise durch eine Grundstückszufahrt mit einer maximalen Breite von 3,00 m gequert werden.
Die Ausnahme ist an die Pflanzung von einem mittelgroßen Laubbaum (ersatzweise ein hochstämmiger Obstbaum) sowie der Anlage einer 5 m² großen flächigen Gehölzpflanzung auf dem (den) begünstigten Baugrundstück(en) gebunden.
(Absatz B, Nr. 4 der textlichen Festsetzungen)

Neben der vorgenannten Änderung bleiben alle sonstigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 428-1 C bestehen